

Zeichenerklärung

- I. Darstellungen
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)
- (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete:
 (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)
- Überörtlicher Straßenverkehr
- Öffentliche Parkfläche
- 4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4 BauGB)

- Abfall Treibsellzwischenlager
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

Private Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen + + Friedhof
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)

Flächen für Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
- 9. Sonstige Darstellungen
- Lage von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind:
- - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 5 Abs.4 BauGB)
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete FFH 0916 391
- EU- Vogelschutzgebiet 0916- 491 FFH - SH Wattenmeer EU- Vogelschutzgebiet
 - 50 m Bauverbotszone gem. § 80 LWG
- Anbaufreihalteflächen mit Ortsdurchfahrten und Kilometierung gem. § 29 StrWG OD 15 m zu Kreisstraßen 20 m zu Landesstraßen 15 m zu Kreisstraßen
- L 7 -010- sowie Straßenbezeichnungen
- Richtfunkverbindung mit 30 m Freihaltekorridor zu jeder Seite

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.08.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.09.2013 bis 10.09.2013.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 20.07.2016 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.07.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 20.07.2016 den Entwurf des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahme während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 07.09 /6 bis 09 10.16 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 31.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.04.2017 geprüft. Das
- Ergebnis wurde am 115.17 mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat den F-Plan am 26.04.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- 9. Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des F-Planes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen

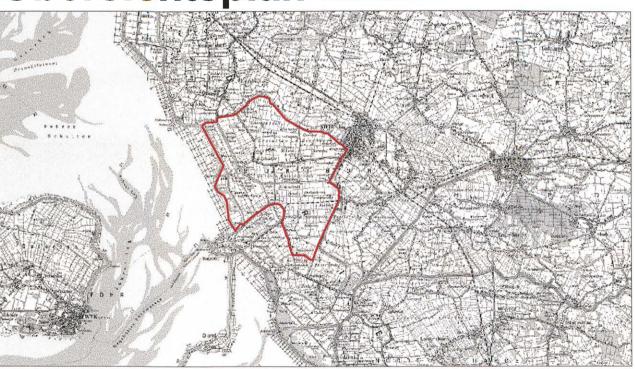


Fassung durch ihre Unterschrift bestätigt.

- Gemeinde Galmsbüll Die Bürgermeisterin
- 10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den F-Plan mit Bescheid vom 26.6.17 AZ:: 512 M1 -54.165 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom
- 12. Die Erteilung der Genehmigung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 11.07.2017 bis 17.07, 2017 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens - und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der F-Plan wurde mithin am 19.07.2017 wirksam.
- Niebüll, den 24. Juli 2017



Übersichtsplan ohne Maßstab



Flächennutzungsplan der Gemeinde Galmsbüll

- Es gilt die BauNVO 1990 -

Sachbearbeiterin: Maßstab 1: 15 000 - Fachdienst Bauen und Planen -